

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

(Stand: Dezember 2022)

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG (nachfolgend auch die "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen. Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im November 2021 abgegeben und diese im August 2022 aktualisiert. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum von November 2021 bis 26. Juni 2022 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (Fassung 2019). Für den Zeitraum ab dem 27. Juni 2022 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (Fassung 2022).

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2021 den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- B.5:** Im Kodex wird empfohlen, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen und diese in der Erklärung zur Unternehmensführung anzugeben (Empfehlung B.5 des Kodex). Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat halten die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnisse und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind.
  
- C.2:** In C.2 des Kodex wird empfohlen, dass für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hält die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnis und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind.
  
- C.7:** Nach der Empfehlung C.7 Abs. 1 des Kodex soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand

sein. Dieser Empfehlung wurde bis zur Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. Juni 2022 nicht entsprochen, da die Anteilseignervertreter zwei der Anteilseignervertreter nicht als unabhängig betrachtet haben. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 24. Juni 2022 mit Herrn Dr. Harald Marquardt einen weiteren von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängigen Anteilseignervertreter zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Seitdem sind nach Einschätzung der Anteilseignervertreter drei – und damit mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter – unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Der Empfehlung C.7 des Kodex wird somit seit Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. Juni 2022 entsprochen.

- C.10:** Nach der Empfehlung C.10 Satz 1 des Kodex sollen der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Dieser Empfehlung wurde bis zum 24. Juni 2022 nicht entsprochen. Da der Aufsichtsrat am 24. Juni 2022 Herrn Dr. Stefan Krauss zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zum Vorsitzenden des mit der Vorstandsvergütung befassten Prüfungsausschusses gewählt hat, wird seitdem der Empfehlung C.10 Satz 1 des Kodex entsprochen.
- C.12:** Nach der Empfehlung C.12 des Kodex sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Dieser Empfehlung wird seit Juli 2022 nicht mehr vollumfänglich entsprochen. Seit diesem Zeitpunkt ist Schweizer in nennenswertem Umfang ein qualifizierter Lieferant neuer selbst produzierter Leiterplattenapplikationen. Da ein Aufsichtsratsmitglied eine Organfunktion bei einem anderen Leiterplatten produzierenden Unternehmen innehat, das als wesentlicher Wettbewerber von Schweizer angesehen werden könnte, wird der Empfehlung C.12 des Kodex nicht mehr vollumfänglich entsprochen.
- C.13:** In C.13 des Kodex wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die Anforderungen des Kodex an die Berichtspflicht nach Auffassung des Aufsichtsrats unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar sind. Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Berichterstattung nicht für sinnvoll erachtet.

## **D.2, D.3,**

**D.4:** Mit der früheren Einrichtung des Personal- und Finanzausschusses und seit dem 26. November 2021 des Prüfungsausschusses hat der Aufsichtsrat der Empfehlung D.2 Satz 1 des Kodex (Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder) genügt. Höchst vorsorglich wird jedoch eine Abweichung von dieser Kodex-Empfehlung erklärt.

Da Herr Christoph Schweizer bis zum 24. Juni 2022 als Aufsichtsratsvorsitzender gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses war und außerdem naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist, wurde bis zum 24. Juni 2022 von der Empfehlung D.4 Satz 1 am Ende und Satz 2 des Kodex (Fassung 2019) abgewichen.

Da Herr Dr. Stefan Krauss seit dem 24. Juni 2022 Aufsichtsratsvorsitzender und gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, wird seitdem nur noch von der Empfehlung D.4 Satz 2 des Kodex (Fassung 2019) bzw. D.3 Satz 5 des Kodex (Fassung 2022) abgewichen.

Des Weiteren besteht nach wie vor kein von D.5 des Kodex (Fassung 2019) bzw. D.4 des Kodex (Fassung 2022) empfohlener Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hält die Einrichtung eines solchen Ausschusses für ein Unternehmen der Größe der Schweizer Electronic AG mit einem lediglich sechsköpfigen Aufsichtsrat nicht für sinnvoll bzw. erforderlich. Die für den Nominierungsausschuss vorgesehenen Aufgaben sowie die sonstigen Aufgaben des Aufsichtsrats können problemlos im Gesamtgremium behandelt werden, soweit sie nicht dem bestehenden Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats übertragen sind.

Vor dem Hintergrund der Unternehmensgröße und der Größe des Aufsichtsrats der Schweizer Electronic AG ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass auch die Einrichtung weiterer Ausschüsse nicht sinnvoll bzw. erforderlich ist.

**F.2:** In F.2, 1. Halbsatz des Kodex wird empfohlen, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein sollen.

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Die Einhaltung der Frist von 90 Tagen ist aufgrund des zeitlichen Aufwands, der mit der Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht verbunden ist, nicht möglich. Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht wurden und werden aber innerhalb der gesetzlichen Frist offengelegt.

- G.4:** Der Kodex empfiehlt in G.4, dass der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll.

Dieser Empfehlung hat der Aufsichtsrat nicht vollumfänglich entsprochen. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss der Vorstandsdienstverträge zwar in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Soweit allerdings der Kodex diese bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit eine Abweichung erklärt.

Der Aufsichtsrat hält die Anforderungen der Empfehlung nach wie vor für zu unbestimmt. Dem Aufsichtsrat fehlen insbesondere konkrete Anhaltspunkte dafür, wie er den oberen vom unteren Führungskreis und die relevante von der irrelevanten Belegschaft abgrenzen soll. Unklar ist außerdem, welcher Zeithorizont und welche Perspektive bei der "zeitlichen Entwicklung" zu berücksichtigen sind. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass die im Rahmen der Festlegung der Vorstandsvergütung schon bisher berücksichtigten Maßstäbe hinreichend sind, um eine angemessene Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder zu gewährleisten.

- G.13:** In G.13 Satz 2 des Kodex wird empfohlen, dass im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht vollumfänglich entsprochen. Allerdings sieht das vom Aufsichtsrat am 12. April 2021 beschlossene und durch die Hauptversammlung am 25. Juni 2021 gebilligte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Schweizer Electronic AG die Anrechnung einer etwaigen Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung vor. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten seit dem 1. Juli 2022 teilweise eine entsprechende Anrechnungsregelung. Ab dem 1. April 2023 wird der Empfehlung vollumfänglich entsprochen werden.
- G.18:** Nach der Kodex-Empfehlung G.18 Satz 2 soll eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige bzw. langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung an die für das jeweilige Geschäftsjahr ausgeschüttete Dividende anknüpft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass mit der Anknüpfung der erfolgsorientierten Vergütung an die Dividende die Verantwortung des Aufsichtsrats

für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung angemessen zum Ausdruck kommt und dass von der bestehenden Vergütungsregelung ein ausreichender Anreiz für die Aufsichtsratsmitglieder ausgeht, ihre Amtsausübung auf eine langfristig orientierte, erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens auszurichten.

Schramberg, im Dezember 2022

Schweizer Electronic AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Nicolas-Fabian Schweizer  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Stefan Krauss  
Vorsitzender des Aufsichtsrats